

Kreis Plön  
Der Landrat  
- Amt für Umwelt -  
Untere Wasserbehörde

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG**

### **Gewässerausbau Gewässer Nr. 1 „Kossau“ GUV Kossau, Gut Rantzau Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Kossau, Wasserkörper Ko\_10\_a, im Bereich des Mühlenbauwerks Gut Rantzau**

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Kossau See hat am 04.10.2024 eine Genehmigung für den Neubau einer Fischaufstiegsanlage im Bereich des Mühlenbauwerks am Gut Rantzau zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers „Kossau“ beantragt. Betroffen sind die Flurstücke 25/3, 25/11, 27/7, 35/9, 35/10, 42/6, 42/11 und 43/9 der Flur 3 in der Gemarkung Rantzau. Die Planung beinhaltet den Neubau einer naturnahen Sohlgleite als Umgehungsgerinne um das Mühlenbauwerk.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um ein Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.2, Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die zur Prüfung geeigneten Angaben des Büros BBS-Umwelt, Kiel, vom 17.04.2024, sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Nach überschlägiger Prüfung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kommt die uWB zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Die wasserrechtliche Genehmigung für das beantragte Vorhaben kann gemäß § 68 Abs. 2 im Rahmen einer Plangenehmigung erteilt werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plön, 09.10.2024  
Az.: 3111-47-02-59